

## Eine herzliche Bitte an alle Hundebesitzer

Zum richtigen Umgang mit Tieren gehört auch die Beseitigung der „Hinterlassenschaften“. Es ist nicht nur für Kinder, sondern auch für alle Einwohner nicht schön, ständig den kleineren und größeren Häufchen ausweichen zu müssen.

Die Verwaltungsgemeinschaft appelliert an Ihre Vernunft und bittet um Verständnis für die Belange der Allgemeinheit.

**Guter Wille kann „Häufchen“ und Haufen versetzen!!  
Deshalb weg von Spiel- und Sportplätzen, Fußwegen und Grünanlagen.**

## Kostenlose Hundekot-Beutel



Alle Hundebesitzer der Gemeinde Niederfüllbach können den sogenannten „Dogi-Bag“ mit Hundekot-Beuteln im Bürgerhaus Niederfüllbach kostenlos abholen.

Dieser Behälter kann für das Gassigehen bequem in die Tasche gesteckt oder am besten gleich an der Leine befestigt werden. Als Hundebesitzer hat man so immer ein Tütchen bereit, um die Hinterlassenschaften seines Lieblings zu beseitigen.

## Bedrohung durch freilaufende Hunde

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger, besonders Senioren und Kinder, durch freilaufende Hunde im Gemeindegebiet bedroht fühlen.

Seit einigen Jahren sind immer wieder Meldungen zu verzeichnen, dass durch Hunde Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden. Um solche Gefahren und eventuelle Verletzungen möglichst zu verhindern, hat die Gemeinde Niederfüllbach am 01.07.2001 eine Hundehaltungsverordnung (HHV) erlassen.

(Diese kann auch im Internet unter [www.niederfuellbach.de](http://www.niederfuellbach.de) eingesehen werden.)

Nach dieser Verordnung sind Hunde **auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen** stets an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherer Halsung von einer Person, die den Hund – auch körperlich - stets unter Kontrolle halten kann, zu führen.

Bei Nichteinhaltung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz, gegen die Hundehaltungsverordnung verstößt.

**Bitte nehmen Sie Rücksicht !!**